



N i e d e r s c h r i f t
über die 70. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 2. Juni 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8647](#)
Mitberatung 7
Beschluss 10

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8079](#)
Mitberatung 11
Beschluss 12

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9189](#)
Mitberatung 13
Beschluss 14

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9288	
<i>Mitberatung</i>	15
<i>Beschluss</i>	15
5. Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8992	
<i>Mitberatung</i>	17
<i>Beschluss</i>	17
6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8996	
<i>Mitberatung</i>	19
<i>Beschluss</i>	19
7. Verfassungsrechtliches Verfahren	
Organstreitverfahren der Mitglieder des Landtages Imke Byl, Helge Limburg und Christian Meyer gegen die Niedersächsische Landesregierung wegen Verletzung der Auskunftspflicht nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung („Ausnahmegenehmigungen Entnahme Wölfe“)	
StGH 1/21	
<i>Beschluss</i>	21
8. Einsatz künstlicher Intelligenz zur Suizidprävention und Verbesserung der Sicherheit in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8729	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	23
<i>Beschluss</i>	24
9. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Niedersächsischen Verfassung	
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8717	
<i>Stellungnahme der Landesregierung</i>	25
<i>Beginn der Beratung</i>	25
<i>Verfahrensfragen</i>	26

10. Aktionsplan „Wir sind Niedersachsen. Für Zusammenhalt. Gegen Rassismus.“ retten - mit dem Bundesprogramm die Zivilgesellschaft in Niedersachsen stärken

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8340](#)

(abgesetzt) 27

11. 30 Jahre Mauerfall - Ende von Abschottung, Todesstreifen und Unterdrückung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5082](#)

(abgesetzt) 29

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU), stellvertretende Vorsitzende
2. Abg. Dunja Kreiser (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
6. Abg. Thomas Adasch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Volker Meyer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Thiemo Röhler (CDU)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
11. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
12. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Vom Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“:

Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Richterin am Arbeitsgericht Hengst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.33 Uhr bis 12.11 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 60., die 66., die 67. und die 68. Sitzung sowie über den öffentlichen Teil der 69. Sitzung.

Qualifizierte Leichenschau

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3921](#)

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erinnerte daran, dass der Ausschuss sich in der 55. Sitzung am 9. September 2020 darüber einig gewesen sei, dass im Bereich der Leichenschau Regelungsbedarf bestehe. Seinerzeit habe der Ausschuss die Landesregierung gebeten, in einer der nächsten Sitzungen zu dem Ergebnis der in der 54. Sitzung am 2. September 2020 durchgeführten Anhörung Stellung zu nehmen und darzulegen, inwieweit es möglich wäre, in Niedersachsen eine qualifizierte Leichenschau nach bremischem bzw. Delmenhorster Vorbild einzuführen.

Der Abgeordnete stellte fest, diese Stellungnahme sei bislang - möglicherweise aufgrund der Corona-Pandemie - ausgeblieben. Nun aber entspanne sich die Arbeitsbelastung in den zuständigen Ministerien. Er bat vor diesem Hintergrund die Vorsitzende, den Antrag auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu nehmen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) stimmte diesem Anliegen zu. Es müsse realistisch betrachtet werden, inwieweit die gemeinsamen politischen und moralischen, rechtlichen und ethischen Überzeugungen der Fraktionen im Flächenland Niedersachsen umgesetzt werden könnten.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8647](#)

erste Beratung: 102. Plenarsitzung am 16.03.2021

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 18)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtete, der federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe seine Beschlussempfehlung einstimmig - bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der FDP-Fraktion - gefasst.

Wortmeldungen ergaben sich zu folgenden Vorschriften:

Artikel 1 - Änderung des Landeswahlgesetzes

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, ein Schwerpunkt des Gesetzentwurfes sei, die Assistenzregelungen für Personen zu verbessern, die aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr vom Wahlrecht ausgeschlossen seien. Die wichtigste Assistenzregelung betreffe die Stimmabgabe und finde sich in § 26.

Nr. 1: § 4

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trug vor, auch bei dieser Vorschrift, die das Wählerverzeichnis betreffe, solle eine Assistenzregelung eingeführt werden. Die vom federführenden Ausschuss empfohlene Formulierung finde sich in Satz 3/1. Sie sei an die Regelung in § 26 angelehnt und sei auch ein Ergebnis der Anhörung, die Ausschuss zu dem Gesetzentwurf durchgeführt habe.

Nr. 7: § 26

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) machte darauf aufmerksam, dass es im federführenden Ausschuss eine längere Diskussion über den Absatz 3 gegeben habe.

Er erklärte, aus seiner Sicht sei die gewählte Formulierung nicht rechtssicher. Es sei nicht klar, in welchen Fällen die Einflussnahme einer Hilfsperson auf einen behinderten Wahlberechtigten missbräuchlich sei. Schon ein Gespräch am Frühstückstisch zwischen der Hilfsperson und dem Wahlberechtigten über die Kandidaten könne als Einflussnahme gewertet werden. Die Grenze zwischen zulässiger und missbräuchlicher Einflussnahme zu definieren sei äußerst schwierig. Der Abgeordnete verwies insoweit auf die Anhörung in der 111. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Mai 2021.

Er schlug vor, die im Strafgesetzbuch genutzte Definition der Missbräuchlichkeit ins Landeswahlgesetz zu übernehmen, auch wenn diese Begriffsbestimmung nicht ins Bundeswahlgesetz übernommen worden sei.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sagte, eine Übernahme der Definition aus dem Strafgesetzbuch in das Landeswahlgesetz sei durchaus denkbar. Sie würde zu einem Gleichklang zwischen Landeswahlrecht und Strafrecht führen.

Die Formulierung der Beschlussempfehlung stelle einen Gleichklang mit dem Bundeswahlrecht her. Sie sei etwas weiter als die strafrechtliche Formulierung. Eine Einflussnahme, die nach dem Wahlrecht als missbräuchlich einzustufen sei, müsse also nicht unbedingt strafbar sein. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei diese Fassung nicht optimal. Zu der Frage, wie sie auszulegen sei, finde sich auch den Materialien zum Bundeswahlgesetz kaum ein Anhaltspunkt. Die Landesregierung könne Einzelheiten aber in der Landeswahlordnung regeln.

Nr. 10: Anlage (zu § 10 Abs. 1)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erinnerte daran, dass die Landeswahlleiterin bereits im Jahre 2019 darauf hingewiesen habe, dass die Größe mindestens zweier Wahlkreise nicht mehr verfassungsrechtlichen Vorgaben entspreche (Drs. 18/3048). Sie habe seinerzeit empfohlen, spätestens im Februar 2021 die Wahlkreiseinteilung zu än-

dem (Niederschrift über die 35. Sitzung, S. 7). Wenn die Wahlkreiseinteilung nicht geändert werde, könnte die Wahl auf Einsprüche hin gegebenenfalls teilweise für ungültig erklärt werden.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst empfehle dem Landtag ebenfalls, die Wahlkreiseinteilung alsbald zu ändern. Bislang liege kein Gesetzentwurf oder Änderungsantrag mit diesem Ziel vor.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Nr. 15: § 52 c - Sonderregelungen wegen der Auswirkungen einer epidemischen Lage

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sagte, diese Vorschrift solle die im letzten Jahr beschlossenen Sonderregelungen wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verstetigen. Während die geltende Fassung nur für einzelne Direktwahlen und einzelne Neuwahlen gelte, sollten die Entwurfsregelungen auch für Wahlen am allgemeinen Kommunalwahltag gelten, und zwar auch schon für die Kommunalwahlen im September 2021.

Dies habe einige verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen. Ob und unter welchen Voraussetzungen Wahlen in einer epidemischen Lage verschoben werden könnten, sei unklar. Problematisch an der Entwurfsregelung sei allerdings insbesondere ihr vorgesehenes sofortiges Inkrafttreten. Denn dies könne zu einer Verlängerung der laufenden Kommunalwahlperiode führen.

Hinsichtlich des Bundestages und der Landtage herrsche die Rechtsmeinung vor, dass eine Verlängerung der laufenden Wahlperiode nicht möglich sei. Hinsichtlich kommunaler Vertretungen sei das umstritten. Dazu lägen nur wenige Gerichtsentscheidungen vor. In den 50er-Jahren habe die Rechtsprechung kurzzeitige Verschiebungen von Wahlen in der laufenden Wahlperiode aus gewichtigen Gründen des Allgemeinwohls für zulässig gehalten. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen habe in einem Beschluss vom 30. Juni 2020 allerdings die Frage, ob die Corona-Lage eine Verlängerung der Wahlperiode rechtfertige, offengelassen. Einzelne Stimmen im Schrifttum hätten sich dazu ablehnend geäußert.

Um für künftige epidemische Lagen gewappnet zu sein, habe der federführende Ausschuss nun empfohlen, erst zum 1. November 2021 eine neue Regelung über Wahlverschiebungen zu schaffen. Um die verfassungsrechtlichen Risiken zu minimieren, solle die Möglichkeit der Wahlverschiebung dabei jedoch auf einzelne Direktwahlen und einzelne Neuwahlen beschränkt bleiben. Diese Wahlen sollen um höchstens ein Jahr verschoben werden können.

Für den Fall, dass sich während des Jahres herausstelle, dass eine weitere Hinausschiebung des Wahltermins erforderlich sei, sei nach Auffassung des Ministeriums für Inneres und Sport denkbar, gesetzlich nachzusteuern.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) sprach den Fall an, dass eine Wahl um sieben Monate verschoben werde. Er machte darauf aufmerksam, dass die ursprünglichen Wahlvorschläge dann gemäß Absatz 2 Satz 3 ihre Gültigkeit verlören. Die Kandidatenaufstellung müsse dann gemäß Satz 4 vor dem neuen Wahltermin unter Einhaltung der normalen für Wiederholungswahlen geltenden Fristen wiederholt werden. Die Zeit für die Aufstellung werde dann also recht knapp.

Der Abgeordnete gab die Möglichkeit zu bedenken, auf eine reine Briefwahl statt auf eine Wahlverschiebung zu setzen. Er stellte die Frage in den Raum, in welchen Fällen es angemessen wäre, nicht die mit sehr geringen Infektionsgefahren verbundene Möglichkeit der Briefwahl zu nutzen, sondern die Wahl zu verschieben.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erwiderte, die Beschlussempfehlung sehe nicht vor, dass die Wahlleitung zwischen Briefwahl und die Wahlverschiebung wählen könne. Vielmehr sehe sie vor, dass eine reine Briefwahl nur angeordnet werden könne, wenn der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge bereits gefasst worden sei und eine Stimmabgabe in Wahlräumen aufgrund von Infektionsrisiken nicht erfolgen könne. Wenn der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge noch nicht gefasst worden sei und die vorgeschriebene Wahlvorbereitung nicht möglich gewesen sei, komme nach dem Entwurf nur eine Verschiebung der Wahl in Betracht.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) wollte wissen, ob sich im Falle der Wahlverschiebung der Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten die Amtszeit des Amtsinhabers entsprechende verlängere oder ob

dann dessen allgemeiner Vertreter die Geschäfte wahrnehmen müsse.

ROAR **Gaida** (MI) entgegnete, zu einzelnen Direktwahlen komme es, wenn der Hauptverwaltungsbeamte vorzeitig ausgeschieden sei. Dann sei das Amt ohnehin nicht mehr besetzt.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) sagte, ein weiterer möglicher Grund für eine einzelne Direktwahl sei, dass eine vorhergehende Wahl gerichtlich für ungültig erklärt worden sei. Der gewählte Hauptverwaltungsbeamte sei dann allerdings bereits im Amt.

LMR **Ruge** (MI) vermochte diese kommunalverfassungsrechtliche Frage nicht aus dem Stegreif zu beantworten. Er wies jedoch darauf hin, dass es Regelungen gebe, nach denen ein Amtsinhaber eine gewisse Zeit im Amt bleiben müsse. Wenn eine solche Regelung nicht greife, müsse der allgemeine Vertreter das Amt wahrnehmen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte heraus, dass Kandidaten für das Amt eines Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 80 Abs. 5 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes „am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt“ sein müssten. Er fragte, ob bei einer Verschiebung der Wahl ein bereits aufgestellter Kandidat durch die Vollendung des 67. Lebensjahres seine Wählbarkeit verlieren könne und ob ein Kandidat, der erst zwischen dem alten und dem neuen Wahltermin das 23. Lebensjahr vollende, nachträglich aufgestellt werden könne.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, mit diesen Einzelfragen habe sie sich bislang schon aus Zeitgründen nicht befassen können. Im konkreten Fall würde es sich empfehlen, die Auslegung der Vorschriften zu Wiederholungswahlen zu Rate zu ziehen; denn auch bei Wiederholungswahlen könne die vom Abg. Limburg aufgeworfene Problematik auftreten.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fragte, ob die vom federführenden Ausschuss empfohlene Fassung die verfassungsrechtlichen Bedenken aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nur mindere oder ganz aufhebe.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) antwortete, dass rechtliche Risiko sei durch die vorgeschlagenen Änderungen zumindest sehr reduziert worden. Dennoch bleibe ein Restrisiko bestehen, weil sich die Rechtsprechung zur Problematik von Wahlen in Zeiten von Epidemien noch nicht gefestigt ha-

be. Unklar sei z. B., in welchen Fällen tatsächlich angenommen werden könne, dass eine Wahlvorbereitung nicht möglich sei. Denkbar sei, dass ein Gericht entscheide, dass der Gesetzgeber vorrangig andere Regelungen hätte treffen müssen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) begrüßte, dass der federführende Ausschuss empfohlen habe, für die Verschiebung einer Wahl eine Höchstfrist von einem Jahr festzulegen. Dass die Fassung der Beschlussempfehlung dennoch nicht ganz rechtssicher sei, liege in der Natur der Sache. § 52 c sei „insgesamt vernünftig gestrickt“.

Nr. 16: § 52 d - Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläuterte, diese Vorschrift beruhe auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 17. Durch sie solle die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge im Hinblick der Corona-Pandemie auf etwa 40 % des normalerweise Erforderlichen reduziert werden.

Zu der Frage, ob eine solche Absenkung verfassungsrechtlich erforderlich sei, gebe es allerlei Rechtsprechung, auf die die Koalitionsfraktionen in der Begründung ihres Änderungsvorschlages hingewiesen hätten. Während der überwiegende Teil der Rechtsprechung dem Gesetzgeber insoweit einen weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zugestanden habe, habe der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin am 17. März 2021 beschlossen, dass eine Halbierung des Quorums nicht ausreichend sei, um die pandemiebedingten Erschwernisse auszugleichen.

Der GBD habe im Hinblick auf den erwähnten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers keine Bedenken gegen die vom federführenden Ausschuss empfohlene Regelung.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) befürwortete auch hier die Fassung der Beschlussempfehlung.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 18 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8079](#)

direkt überwiesen am 02.12.2020

federführend: AfSGuG;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 9)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) teilte mit, der federführende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe seine Beschlussempfehlung einstimmig gefasst.

Sodann machte sie Ausführungen zu folgenden Vorschriften in **Artikel 1** des Gesetzentwurfes:

Nr. 6: § 10 - Ethikkommission

Nr. 7: § 11 - Schlichtungsstellen

Nr. 8: § 12 - Versorgungseinrichtungen

**Nr. 9: § 20 - Zahl der Mitglieder der Kammer-
versammlungen**

Nr. 11: § 28 - Vorstand

Nr. 16: § 40 - Prüfungsverfahren

**Nr. 24: § 73 - Geschäftsordnung, Geschäfts-
stelle, Verfahren**

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, an all diesen Stellen habe der Gesetzentwurf für den Fall, dass Entschädigungen ehrenamtlicher Mitglieder von Kammergremien der Umsatzsteuer unterworfen würden, ein Verbot der Übernahme dieser Steuer durch die Kammern vorgesehen.

Diese Regelung sei in der vom federführenden Ausschuss durchgeführten schriftlichen Anhörung von vielen Seiten kritisiert worden. Dieser Kritik schließe sich der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst aus zwei Gründen an:

Erstens weiche die Regelung von der Konzeption des Umsatzsteuergesetzes ab. Die Umsatzsteuer sei nämlich eine indirekte Steuer. Der Leistungserbringer - in diesem Fall das ehrenamtlich tätige

Mitglied - sei zwar in der Regel Steuerschuldner, hole sich die Steuer aber vom Leistungsempfänger im Wege der Vereinbarung eines Bruttopreises zurück. Also sei der Leistungserbringer im Ergebnis wirtschaftlich nicht belastet. Der Gesetzentwurf hingegen sehe vor, dass Entschädigung immer als Nettobetrag gezahlt und die Übernahme der Steuer durch die Kammer verboten werde. Der Sinn dieser Regelung sei nicht recht nachvollziehbar.

Zweitens treffe die Annahme, dass Entschädigungen ehrenamtlich tätiger Gremienmitglieder in bestimmten Fällen umsatzsteuerpflichtig seien, wahrscheinlich nicht mehr zu. Aus den auf Seite 8 der Vorlage 9 aufgeführten, in den letzten zwei Jahren ergangenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesfinanzhofs, des Niedersächsischen Finanzgerichts und anderer Finanzgerichte gehe nämlich hervor, dass die ehrenamtlich tätigen Gremienmitglieder keine Unternehmer seien und somit die Grundvoraussetzung für die Erhebung von Umsatzsteuer nicht vorliege. Somit liefen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in den allermeisten Fällen ins Leere. Das gelte zumindest in den Fällen, in denen eine feste Entschädigung gezahlt werde oder in denen variable Entschädigungsanteile, z. B. Sitzungsgelder, nur von geringem Umfang seien.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung empfohlen, auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erstattungsverbote zu verzichten. Der federführende Ausschuss sei dieser Empfehlung gefolgt.

Nr. 25: § 74 - Ermittlungen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, diese Vorschrift betreffe Ermittlungen von Kammern bei einem Verdacht auf ein Berufsvergehen.

Der Gesetzentwurf sehe in Buchstabe b vor, in einem neuen Absatz 2 die Ermittlungsbefugnisse der Kammern zu präzisieren und hierzu auf die §§ 25 bis 27 und 29 des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes zu verweisen. Jene Paragraphen beträfen die Beweiserhebung, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Herausgabe von Unterlagen und die Protokollierung von Beweiserhebungen.

Der GBD habe in Vorlage 9 vorgeschlagen, Teile der in Bezug genommenen Regelungen unmittel-

bar in das Kammergesetz aufzunehmen und auszuformulieren, um die Regelung leichter verständlich zu machen und an die Besonderheiten des berufsrechtlichen Verfahrens anzupassen.

Frau Brüggeshemke wies den Ausschuss insbesondere auf folgende Regelung in Satz 0/2 hin:

„Patientenakten darf die Kammer ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten jedoch nur beziehen, wenn die Voraussetzungen nach § 85 a Abs. 1 Satz 3 für die Verarbeitung der in ihnen enthaltenen Gesundheitsdaten vorliegen.“

Hintergrund dieser Regelung sei, dass das berufsrechtliche Verfahren nicht gegen den Patienten geführt werde, sondern z. B. gegen seinen Arzt, der im Verdacht stehe, berufsrechtliche Verstöße mit Bezug auf den Patienten begangen zu haben. Deshalb sei eine besondere Regelung zur Beziehung von Patientenakten ratsam. Denn diese enthielten in der Regel Gesundheitsdaten, die gemäß der Datenschutz-Grundverordnung als besonders sensible Daten gälten und nur verarbeitet werden dürften, wenn hierfür eine besondere Rechtsgrundlage vorliege.

Nr. 29: § 85 a - Datenverarbeitung und Auskunftspflichten

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trug vor, diese zusätzliche Nummer diene dazu, die in Nr. 25 in Bezug genommene Vorschrift zum Schutz von Gesundheitsdaten in Patientenakten in das Kammergesetz einzufügen. Diese Rechtsgrundlage trage den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung Rechnung. Es sei nämlich nicht klar, ob eine Beziehung dieser Daten auf die allgemeine Regelung in § 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gestützt werden könnte. Die empfohlene Regelung stelle auch klar, dass insoweit von der Schweigepflicht entbunden werde.

Die Regelung sei mit dem Fachministerium abgestimmt und eng gefasst, um den strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen der Datenschutz-Grundverordnung Rechnung zu tragen. Ein Ziel berufsrechtlicher Verfahren sei, die Qualität des Gesundheitswesens sicherzustellen und zu heben. Daher stütze sich die Regelung auf Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Beziehung von Patientendaten solle nur möglich sein, wenn der Verdacht eines schwerwiegenden Berufsvergehens bestehe und andere Ermittlungen nicht denselben Erfolg versprechen.

Dies könne z. B. der Fall sein, wenn der Arzt auf Bitten des Patienten ein falsches Attest ausstelle. In solchen Fällen, in dem Arzt und Patient zusammenwirkten, sei nicht damit zu rechnen, dass der Patient der Beziehung seiner Gesundheitsdaten in einem berufsrechtlichen Verfahren gegen seinen Arzt zustimme.

Unter dem Begriff „schwerwiegendes Berufsvergehen“ seien strafrechtlich relevante Taten zu verstehen, deren Ahndung über eine Rüge hinausgehen müsse. Einzelheiten könne das Fachministerium im Rahmen der Aufsicht klären.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 9 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9189](#)

direkt überwiesen am 03.05.2021

federführend: AfWAVuD;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 10)

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, Ziel des Gesetzesentwurfes sei, die zum 30. Juni 2021 anstehende Schließung bestimmter Spielhallen in Niedersachsen hinauszuschieben.

Dabei gehe es zum einen um Spielhallen in Mehrfachkomplexen. Das seien Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit anderen Spielhallen stünden. § 25 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages verbiete die Neuerteilung von Erlaubnissen für Spielhallen in Mehrfachkomplexen. In Niedersachsen gebe es jedoch noch 275 Spielhallen in Mehrfachkomplexen mit alten Erlaubnissen, die nach derzeitiger Rechtslage zum 30. Juni 2021 ausliefen. Der Gesetzesentwurf sehe vor, diesen Spielhallen eine weitere Übergangsfrist bis zum 31. Januar 2022 zu gewähren.

Zum anderen sehe der Gesetzesentwurf eine Verlängerung der ebenfalls am 30. Juni 2021 auslaufenden Übergangsfrist für etwa 65 Einzelspielhallen vor, die gegen den Mindestabstand von anderen Spielhallen verstießen. Diese Frist solle dem Gesetzesentwurf zufolge bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Diese Fristverlängerungen hätten dem Gesetzesentwurf zufolge den Zweck, eine sozialverträgliche Abwicklung der Spielhallen zu ermöglichen und den betroffenen Arbeitnehmern Zeit zu geben, sich neue Stellen zu suchen.

Herr Dr. Miller trug dem Ausschuss sodann die Anmerkung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu dem Gesetzesentwurf vor, die in Vorlage 5 niedergelegt ist.

Er stellte heraus, dass der Gesetzesentwurf in vollem Umfang gegen den Glücksspielstaatsvertrag 2021 verstoße. Dieser erlaube eine Fristverlängerung für Einzelspielhallen über den 30. Juni 2021 hinaus nicht mehr. Eine Fristverlängerung für Mehrfachkomplexe lasse der Staatsvertrag nur unter Bedingungen zu, die in dem Gesetzesentwurf nicht enthalten seien. Die Regel „Pacta sunt servanda“ sei aber Bestandteil des Bundesverfassungsrechts. Da das Rechtsstaatsprinzip den Landesgesetzgeber auch an die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes binde, dürfe er dem Gesetzesentwurf nicht zustimmen.

Der Vertreter des GBD berichtete, der - federführende - Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe dennoch empfohlen, den Gesetzesentwurf anzunehmen, jedoch in geänderter Fassung. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Datum „31. Dezember 2021“ solle durch das Datum „30. Juni 2021“ ersetzt werden. Diese Änderung führe dazu, dass die Fristverlängerung nur für Spielhallen in Mehrfachkomplexen gelte, nicht aber für die Einzelspielhallen, die den Mindestabstand nicht einhielten.

Herr Dr. Miller sagte, auch die in der Beschlussempfehlung vorgesehene Fristverlängerung für Mehrfachkomplexe verletze den Staatsvertrag, da die in ihm angegebenen Bedingungen nicht eingehalten würden, insbesondere die Zertifizierung der Spielhallen durch eine akkreditierte Prüforga-nisation.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe hierzu ausgeführt, dass es beabsichtige, in den nächsten Monaten die rechtlichen und verwaltungspraktischen Voraussetzungen für eine Zertifizierung zu schaffen, wie sie im Glücksspielstaatsvertrag für Spielhallen in Mehrfachkomplexen vorgeschrieben sei. Durch die Fristverlängerung solle vermieden werden, dass in dieser Übergangszeit Spielhallen in Mehrfachkomplexen geschlossen werden müssten. Eine dauerhafte Verletzung des Staatsvertrages sei nicht beabsichtigt.

Nach Angaben des Ministeriums plane die Landesregierung, die Bedingungen einen Weiterbetrieb von Spielhallen in Mehrfachkomplexen in einem Niedersächsischen Spielhallengesetz zu verankern. Der Gesetzesentwurf werde vorsehen, dass nicht nur Spielhallen in Mehrfachkomplexen zertifiziert werden müssten, sondern alle Spielhallen in Niedersachsen. Die Landesregierung stre-

be eine Verabschiedung des Entwurfs durch den Landtag bis Ende Januar 2022 an.

Der federführende Ausschuss habe es für tatsächlich unmöglich gehalten, ein neues Spielhalengesetz, das dem Glücksspielstaatsvertrag entspreche, noch im Juni 2021 zu verabschieden. Vor diesem Hintergrund habe er mit den Stimmen der Fraktionen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen die aus Vorlage 10 ersichtliche Beschlussempfehlung gefasst. Die Ausschussmehrheit hoffe, dass die anderen Länder Verständnis für die Lage Niedersachsens hätten und von ihren Möglichkeiten, die nun vorgesehene Fristverlängerung unter Hinweis auf den Staatsvertrag gerichtlich anzugreifen, keinen Gebrauch machten.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9288](#)

direkt überwiesen am 21.05.2021

federführend: AfWuK;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 1)

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, der Gesetzentwurf betreffe die Finanzhilfe für Einrichtungen der Erwachsenenbildung für das Jahr 2021. Er entspreche exakt den Regelungen, die der Landtag für das Jahr 2020 beschlossen habe. In rechtlicher Hinsicht sei der Entwurf unproblematisch. Die einstimmig gefasste Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kultur sehe lediglich redaktionelle Änderungen des Gesetzentwurfes vor.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8992](#)

direkt überwiesen am 14.04.2021

federführend: AfWAVuD;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der - federführende - Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe seine auf unveränderte Annahme lautende Beschlussempfehlung in seiner 69. Sitzung am 7. Mai 2021 vorbehaltlich des Ergebnisses der Mitberatung einstimmig beschlossen.

Er legte dar, die Apothekerinnen und Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt seien zwangsweise Mitglieder der Apothekerversorgung Niedersachsen, jedoch nicht in der Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen vertreten, obwohl dieses Organ der Apothekerversorgung Niedersachsen sei und die für diese wesentlichen Entscheidungen treffe. Dies sei einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2002 zufolge im Hinblick auf das Demokratieprinzip problematisch. Der Gesetzentwurf sehe deshalb vor, ein eigenes Organ der Apothekerversorgung zu schaffen, nämlich eine Delegiertenversammlung, in der auch die Mitglieder aus Hamburg und Sachsen-Anhalt mitbestimmen könnten.

Grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen dieses Vorhaben erhebe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht, erklärte Herr Dr. Oppenborn-Reccius.

Er wies jedoch darauf hin, dass noch Satzungsregelungen geändert werden müssten, damit die

neue Delegiertenversammlung gewählt werden könne. Für Satzungsregelungen, die die Apothekerversorgung betreffen, solle dem Staatsvertrag zufolge künftig ab sofort anstelle der bisher zuständigen Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen die Delegiertenversammlung zuständig sein, die aber eben noch nicht gewählt und damit auch noch nicht handlungsfähig sei. Nach Auffassung des GBD könne der Staatsvertrag zur Lösung dieses Problems aber pragmatisch dahin gehend ausgelegt werden, dass für die erforderlichen Satzungsänderungen zur Anpassung an den Staatsvertrag übergangsweise noch die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen zuständig sei. Dieser Auffassung habe im federführenden Ausschuss niemand widersprochen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fragte, ob der Landtag von Sachsen-Anhalt über den Staatsvertrag bereits abgestimmt habe, ob der Staatsvertrag eine Frist vorsehe, bis wann die Parlamente aller beteiligten Länder zugestimmt haben müssten, um zu vermeiden, dass der Staatsvertrag gegenstandslos werde, und ob der Staatsvertrag auch nur zwischen Hamburg und Niedersachsen in Kraft treten könne, wenn die Zustimmung aus Sachsen-Anhalt ausbleibe.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortete, gemäß seinem Artikel 3 trete der Staatsvertrag nur in Kraft, wenn alle drei Länder ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt hätten. Eine Frist sehe der Staatsvertrag dafür nicht vor.

MR **Bräuer** (MW) wies darauf hin, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt dem Gesetzentwurf bereits zugestimmt habe.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8996](#)

direkt überwiesen am 14.04.2021

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 9)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) teilte mit, der - federführende - Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe die Beschlussempfehlung in seiner 80. Sitzung am 31. Mai 2021 gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen beschlossen.

Der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes legte dar, der Regelungen des Gesetzentwurfes bezögen sich zum einen auf den Status des Wattenmeers als Weltnaturerbe, zum anderen auf die vom Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz angestrebte Ausweitung des UNESCO-Biosphärenreservats.

Im Folgenden machte Herr Dr. Müller-Rüster Ausführungen zu **Artikel 1** des Gesetzentwurfes - **Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“** -, und zwar dort zu **Nr. 0/1: § 1 - Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“**.

Er erklärte, der neue **Absatz 3** weise lediglich auf den Status des Wattenmeers als Weltnaturerbe hin und sei rechtlich entbehrlich.

In **Absatz 4** dienten die **Sätze 0/1 bis 1** der begrifflichen Zuordnung der Nationalparkzonen zu den Zonen des UNESCO-Biosphärenreservats. Diese Regelungen hätten ebenfalls keine Rechtsfolgen und seien daher aus Sicht des GBD rechtlich entbehrlich.

In den **Sätzen 2 und 3** gehe es um eine künftige Entwicklungszone außerhalb des Gebietes des Nationalparks und damit außerhalb des bisherigen Geltungsbereichs des Gesetzes. Zumindest Satz 2 sehe auch keine Rechtsfolge vor, sei also rechtlich ebenfalls entbehrlich.

Der GBD habe empfohlen, Regelungen für Gebiete außerhalb des Nationalparks aus gesetzessystematischen Gründen nicht in das Gesetz über den Nationalpark aufzunehmen.

Das Umweltministerium habe darauf hingewiesen, dass die im Entwurf vorgesehenen Hinweise und Klarstellungen erforderlich seien, um das Anerkennungsverfahren bei der UNESCO erfolgreich gestalten zu können. Die UNESCO habe nämlich entsprechende Vorgaben gemacht. Außerdem seien die Klarstellungen nach Auskunft des Umweltministeriums erforderlich, um die Mitwirkungsbereitschaft in den Kommunen der künftigen Entwicklungszone zu fördern.

Aufgrund dieser Überlegungen habe sich der federführende Ausschuss dafür ausgesprochen, die Regelungen in das Gesetz aufzunehmen. Er habe allerdings eine systematische Verlagerung nach § 1 und einige inhaltliche Änderungen empfohlen, die im Wesentlichen auf Vorschlägen des Fachministeriums basierten und Unstimmigkeiten des Entwurfs weitestgehend beseitigen sollten.

Im Übrigen sehe die Beschlussempfehlung nur redaktionelle Änderungen des Gesetzentwurfes vor, erklärte der Vertreter des GBD.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 9 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 7:

Verfassungsrechtliches Verfahren

Organstreitverfahren der Mitglieder des Landtages Imke Byl, Helge Limburg und Christian Meyer gegen die Niedersächsische Landesregierung wegen Verletzung der Auskunftspflicht nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung („Ausnahmegenehmigungen Entnahme Wölfe“)

StGH 1/21

zur Beratung und Berichterstattung überwiesen mit Schreiben der Präsidentin vom 12.05.2021

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 8:

Einsatz künstlicher Intelligenz zur Suizidprävention und Verbesserung der Sicherheit in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8729](#)

erste Beratung:

103. Plenarsitzung am 17.03.2021

AfRuV

Beginn der Beratung: 68. Sitzung am 05.05.2021

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen: Stellungnahmen

- der Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Justizvollzuges (Vorlage 2),
- der Landesbeauftragten für den Datenschutz (Vorlage 3) und
- des Verbandes Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter (Vorlage 4)

Abg. **Christian Calderone** (CDU) stellte fest, die eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere jene der Landesbeauftragten für den Datenschutz und des VNSB, hätten das im Antrag zum Ausdruck kommende Anliegen der Koalitionsfraktionen unterstützt.

Der Abgeordnete erneuerte seinen bereits in der 68. Sitzung am 5. Mai 2021 gestellten Antrag, dem Landtag die unveränderte Annahme des Antrages zu empfehlen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, im Allgemeinen stehe er einer ständigen Videoüberwachung skeptisch gegenüber. Allerdings herrsche in den Justizvollzugsanstalten eine besondere Situation, in der ein Einsatz künstlicher Intelligenz zur Erhöhung der Sicherheit innerhalb der Anstalt - nicht nur für die Inhaftierten, sondern auch für die Bediensteten - auf jeden Fall erwägenswert sei.

Die Unterrichtung durch das Justizministerium in der 68. Sitzung habe deutlich gemacht, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz in diesem Bereich noch ganz am Anfang stehe und fast keine Erfahrungswerte hierzu vorlägen. Es bestehe jedoch Anlass zu der Hoffnung, dass diese Technik die Sicherheit in den Anstalten verbessern könne.

Der Abgeordnete erklärte, er stimme dem geplanten Pilotprojekt zu. Wenn sich dieser Einsatz künstlicher Intelligenz bewähre und eine flächendeckende Einführung erwogen werde, müsse die Landesbeauftragte für den Datenschutz eingebunden werden. Denn es bedürfe klarer Regelungen insbesondere für die Bereiche der Anstalt, die in größerem Umfang von anstaltsfremden Personen - z. B. Rechtsanwälten und Sozialberatern - betreten würden.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) als Mitglied des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ dankte dem Ausschuss für die Möglichkeit, an der heutigen Diskussion teilzunehmen, kritisierte jedoch, dass die Koalitionsfraktionen sich dem Anliegen verschlossen hätten, eine Stellungnahme des Unterausschusses einzuholen. Es gebe überhaupt keinen Grund, eine ausführliche Erörterung des Vorhabens im Unterausschuss abzulehnen. Eile sei nicht geboten, zumal die gesetzliche Grundlage, die für den Einsatz künstlicher Intelligenz im Justizvollzug erforderlich sei, erst noch geschaffen werden müsse.

Der Abgeordnete bezeichnete es als problematisch, dass bereits jetzt eine Beschlussempfehlung zu einem Pilotprojekt gefasst werden solle, obwohl zahlreiche Rechtsfragen noch nicht geklärt seien, z. B. jene, die die Landesbeauftragte für den Datenschutz in ihrer Stellungnahme aufgeworfen habe. Er äußerte die Hoffnung, dass die erforderliche Klarheit im Zuge der Befassung mit dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze (Vorlage 13 zu Drs. 3764) geschaffen werden könne.

Die grundsätzliche Zielrichtung des Antrages sei der Grünen-Fraktion durchaus sympathisch, betonte der Abg. Bajus. Ihre Kritik gelte dem übereilten Verfahren. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Ausschuss sich nicht über die Erfahrungen informiere, die das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz im Justizvollzug gemacht habe. So bestehe die Gefahr, dass Niedersachsen Fehler wiederhole, die Nordrhein-Westfalen gemacht habe.

Überrascht zeigte sich der Vertreter der Grünen-Fraktion darüber, dass der Abg. Calderone die Stellungnahme des VNSB einfach als Unterstützung der Position der Koalitionsfraktionen aufgefasst habe. Diese Stellungnahme enthalte „geharnischte Kritik“, sagte der Abg. Bajus. Der

VNSB befürchte, dass die Landesregierung den Einsatz künstlicher Intelligenz zur Personaleinsparung missbrauchen werde. Auch habe er auf die anstehenden Kosten und darauf hingewiesen, dass die jetzige informationstechnische Infrastruktur der Anstalten so große Mängel aufweise, dass die Machbarkeit des Pilotprojekts infrage gestellt sei.

Überhaupt seien die Kosten des Pilotprojekts noch gar nicht erörtert worden, stellte der Abg. Bajus fest. Er forderte das Justizministerium auf, rechtzeitig vor der abschließenden Beratung des Antrages im Plenum eine Kostenschätzung und einen Deckungsvorschlag vorzulegen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) entgegnete, der vorliegenden Antrag sei lediglich die erste Stufe in einem zweistufigen Verfahren. Die Entschließung solle die Chancen aufzeigen, die der Einsatz künstlicher Intelligenz für den Justizvollzug biete. Dabei gehe es um Suizidprävention, um eine Entlastung des Anstaltspersonals und auch um Sicherheitsaspekte. Die Koalitionsfraktionen wollten aufgreifen, was auf diesem Gebiet in anderen Bundesländern bereits geschehe. Die eingegangenen Stellungnahmen hätten gezeigt, dass die betroffenen Kreise für das Anliegen des Antrages grundsätzlich offen seien.

Die konkrete Ausgestaltung werde in einer zweiten Stufe erfolgen, nämlich im Rahmen einer Änderung des Justizvollzugsgesetzes. Ein Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen, mit dem eine Rechtsgrundlage geschaffen werden solle, liege bereits vor (Vorlage 13 zu Drs. 3764), was die Landesbeauftragte für den Datenschutz ausdrücklich begrüßt habe. Im Rahmen der Beratungen über diesen Änderungsvorschlag im Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ könnten die anstehenden Detailfragen geklärt werden. Nach Angaben des Vorsitzenden des Unterausschusses sei geplant, zu dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen eine Anhörung durchzuführen.

Dass der VNSB mit der Personalsituation im Justizvollzug unzufrieden sei, habe den Ausschuss bereits bei den Haushaltsberatungen im Herbst 2020 beschäftigt. Alle Fraktionen hätten die Absicht, die Personalsituation zu verbessern. In einem ersten Schritt habe man sich auf eine Personalbemessungsgrundlage verständigt.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) fügte hinzu, der Einsatz künstlicher Intelligenz im Justizvollzug zielle nicht auf einen Personalabbau oder eine Bremsung des Personalaufwuchses ab.

Von „geharnischter Kritik“ in der Stellungnahme des VNSB könne keine Rede sein. Der Verband habe lediglich seine bekannte Forderung, die Personalsituation im Justizvollzug zu verbessern, bekräftigt. Den vorliegenden Antrag hätten die Koalitionsfraktionen eng mit dem VNSB abgestimmt, sagte der Vertreter der CDU-Fraktion.

Die Kosten des Pilotprojektes werde der Landtag im Doppelhaushalt 2022/2023 veranschlagen. Die Koalitionsfraktionen gingen davon aus, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz im Justizvollzug von Dauer sein werde und deshalb dauerhaft finanziert werden müsse.

Die wohlabgewogene Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz werde man bei der anstehenden Änderung des Justizvollzugsgesetzes berücksichtigen.

LMR'in **Meyer** (MJ) erklärte, das Kostenvolumen könne in der gegenwärtigen Phase der Marktsondierung noch nicht beziffert werden. Wenn ein externes Unternehmen im Rahmen einer Ausschreibung den Zuschlag erhalte, müsse man von Kosten in Höhe von 100 000 Euro jährlich für jeden Mitarbeiter des Unternehmens ausgehen. Wie viele Mitarbeiter für das Pilotprojekt erforderlich seien, könne das Justizministerium aber noch nicht sagen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Auf eine Berichterstattung verzichtete der Ausschuss.

Tagesordnungspunkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Niedersächsischen Verfassung

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8717](#)

erste Beratung:

102. Plenarsitzung am 16.03.2021

AfRuV

Stellungnahme der Landesregierung

MR **Weißer** (StK) trug vor, Gesetzentwürfe zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung könnten zwei Dimensionen haben.

Zum einen gehe es um „knallharte Rechtsfolgen“, also darum, dass Entscheidungsprozesse der Staatsgewalten künftig einen anderen Ausgang nähmen. Hierzu stehe allerdings nichts in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes. Rechtsfolgen der gewünschten Verfassungsänderung seien auch sonst nicht ersichtlich.

Zum anderen gehe es um „plakative Staatsziele“, im vorliegenden Fall um die Förderung der Beteiligung von Kindern. Die Formulierung von Staatszielen sei weniger ein juristisches als ein politisches Thema.

Aus Sicht der Landesregierung sollte nicht einfach alles Sinnvolle in die Verfassung geschrieben werden, erklärte der Vertreter der Staatskanzlei. Fragwürdig sei eine Verfassungsänderung vor allem dann, wenn mit ihr keine konkreten Rechtsfolgen verbunden seien.

Die UN-Kinderrechtskonvention sei verbindliches Völkerrecht und bedürfe keiner Umsetzung in die Landesverfassung. Landesrechtliche Vorschriften, die der Kinderrechtskonvention entgegenstünden oder eine Orientierung am Kindeswohl vermissen ließen, seien ohnehin nicht ersichtlich.

Am ehesten sei an Verfahrensrechte von Kindern zu denken, etwa im Sozialrecht. Das Verfahrensrecht sei allerdings größtenteils im Bundesrecht geregelt. Auch sei dort in der Regel bereits die Orientierung am Kindeswohl normiert; auch Anhörungsrechte seien dort festgeschrieben. Mit einer Änderung der Landesverfassung könnte der Landtag darauf ohnehin keinen Einfluss nehmen.

Herr **Weißer** wies darauf hin, dass gegenwärtig auf Bundesebene über eine Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz diskutiert werde. Hierzu liege inzwischen ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor (Bundestagsdrucksache 19/28138). Für eine Verankerung solcher Rechte im Grundgesetz spreche auch, dass es dort noch keine mit Artikel 4 a der Niedersächsischen Verfassung vergleichbaren Bestimmungen gebe.

Der Vertreter der Staatskanzlei erklärte abschließend, die Landesregierung habe noch keine gemeinsame Haltung zu dem Anliegen des Gesetzentwurfes der Grünen-Fraktion festgelegt.

Beginn der Beratung

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) legte dar, die Wirkungen von Verfassungsnormen seien oftmals nicht schon bei ihrer Schaffung absehbar. So habe man bei der Einfügung des Tierschutzes in Artikel 20 a des Grundgesetzes sicherlich noch nicht daran gedacht, dass sie bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über die Legehennenhaltung eine Rolle spielen werde. Ebenso habe 1949 bei der Formulierung der Freiheitsrechte im Grundgesetz noch niemand an den Klimawandel gedacht. Nichtdestoweniger seien solche nicht vorhergesehenen Wirkungen von Verfassungsnormen ausdrücklich gewollt.

Dass der Staat die Meinungen, Auffassungen, Vorschläge und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bereits ausreichend berücksichtige, müsse man angesichts der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie infrage stellen. Zu denken sei an die komplette Sperrung von Spielplätzen und an drastische Kontaktbeschränkungen selbst für Kleinkinder.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) räumte ein, dass es in der Corona-Krise eine besondere Herausforderung gewesen sei, die Rechte von Kindern angemessen zu berücksichtigen. Dabei habe aber kein Entscheidungsträger in Abrede gestellt, wie wichtig die Kinderrechte seien. Insofern sei fraglich, ob eine Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Niedersächsischen Verfassung zu einem anderen Maßnahmenzuschnitt geführt hätte, zumal die Kinderrechtskonvention ohnehin verbindliches Völkerrecht sei.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bat um Auskunft, ob es in anderen Bundesländern bereits Verfassungsregelungen gebe, die mit den im Gesetz-

entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen vergleichbar seien.

MR **Weißer** (StK) vermochte diese Frage nicht aus dem Stegreif zu beantworten.

Verfahrensfragen

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erinnerte daran, dass bereits mehrfach vereinbart worden sei, über alle vorliegenden Gesetzentwürfe, die auf eine Änderung des Niedersächsischen Verfassung abzielten, gemeinsam zu diskutieren, zuletzt in der 57. Sitzung am 30. September 2020. Dabei sollte darauf geachtet werden, die angedachten Änderungen aufeinander und auf den geltenden Verfassungstext abzustimmen.

Der Abgeordnete regte an, hierzu ein spezielles Gremium zu schaffen, und erinnerte an die Arbeit des Sonderausschusses "Niedersächsische Verfassung" in der 12. Wahlperiode. Das zu schaffende Gremium könne das Gespräch mit der Zivilgesellschaft sowie anderen Akteuren suchen und dann eine Empfehlung zur Änderung der Verfassung entwickeln.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) zeigte sich für diesen Vorschlag offen und kündigte an, mit seiner Fraktion darüber zu beraten. Wenn man diesen Weg wähle, müsse man aber zeitnah zu Gesprächen zwischen den Fraktionen kommen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bezeichnete den vom Abg. Prange skizzierten Weg als sehr vernünftig. Die Verfassung sei in der Tat zu wichtig, als dass man an ihr „überall kleinteilig herumschrauben“ sollte. Der Vorschlag sei allerdings nicht neu und in den letzten Jahren nie umgesetzt worden. Man müsse die Gespräche sehr bald aufnehmen, wenn man noch vor dem Landtagswahlkampf zu einem Abschluss kommen wolle. Der Abgeordnete bat die Koalitionsfraktionen, einen Terminvorschlag für eine Absprache zu machen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) warf ein, es handele sich um Gesetzentwürfe der Oppositionsfraktionen, weshalb die Initiative von diesen ausgehen sollte.

Tagesordnungspunkt 10:

Aktionsplan „Wir sind Niedersachsen. Für Zusammenhalt. Gegen Rassismus.“ retten - mit dem Bundesprogramm die Zivilgesellschaft in Niedersachsen stärken

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8340](#)

*erste Beratung: 96. Plenarsitzung am 27.01.2021
federführend: AfRuV;
mitberatend: AfHuF*

Auf Antrag des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) setzte der **Ausschuss** diesen Punkt von der Tagesordnung ab, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, die in der 68. Sitzung am 5. Mai 2021 erfolgte Stellungnahme der Landesregierung zu dem Antrag auszuwerten.

Tagesordnungspunkt 11:

**30 Jahre Mauerfall - Ende von Abschottung,
Todesstreifen und Unterdrückung**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/5082](#)

direkt überwiesen am 13.11.2019
AfRuV

Auf Antrag des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) setzte der **Ausschuss** diesen Punkt von der Tagesordnung da, da die interfraktionellen Gespräche über einen gemeinsam getragenen Entschließungstext noch nicht abgeschlossen sind.
